

Zusammenfassung eines vereinfachten Prospekts gemäß Schema D

Art. 7 VO (EU) 2017/1129 sieht vor, dass Wertpapierprospekte mit denen Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von unter 100.000 EUR begeben werden, eine Zusammenfassung zu enthalten haben. Eine Zusammenfassung ist daher auch für vereinfachte Prospekte für Wertpapiere, welche dem Schema D des KMG 2019 folgen aufzunehmen.

In Anlehnung an die Angaben des Art. 7 VO (EU) 2017/1129 ist eine Zusammenfassung aufzunehmen, welche in knapper Form und allgemein verständlicher Sprache alle Schlüsselinformationen enthält. Die Zusammenfassung ist in der Sprache zu verfassen, in der der restliche Prospekt erstellt wird.

Form und Inhalt der Zusammenfassung haben in Verbindung mit dem Prospekt zweckdienliche Auskünfte über die wesentlichen Aspekte der betreffenden Wertpapiere zu liefern, um den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

Die Zusammenfassung ist nach einem einheitlichen Format zu erstellen, um die Vergleichbarkeit der Zusammenfassungen ähnlicher Wertpapiere zu erleichtern. Sie hat alle Schlüsselinformationen zu den betreffenden Wertpapieren zu enthalten, um den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein. Sie darf im Übrigen gemäß Art. 7 Abs. 11 VO (EU) 2017/1129 keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.

Um die Einheitlichkeit auch für einen vereinfachten Prospekt gemäß Schema D des KMG 2019 zu gewährleisten, gibt die FMA einen Rahmen für den Aufbau einer Zusammenfassung vor:

- **Einleitende Warnhinweise gemäß Art. 7 Abs. 5 VO (EU) 2017/1129**
- **Angaben zum Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber**
 - Grundlegende Informationen zum Unternehmen
 - die Geschichte sowie Zukunftsaussichten des Unternehmens,
 - die Haupttätigkeiten,
 - die Branche, in denen der Emittent tätig ist und deren Trends sowie
 - ausgewählte Finanzzahlen des Unternehmens.
- **Angaben zu den Wertpapieren**
 - Art der Wertpapiere
 - Eckpunkte der Wertpapierbedingungen
 - Rechte der Wertpapierinhaber sowie deren Beschränkung
 - Eckpunkte des Angebots (wie Angebotsfristen, Kosten für den Anleger, etc)
 - sonstige für die jeweilige Emission relevanten Angaben
- **Risiken**
 - Risiken in Bezug auf die Emittentin
 - Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Gemäß Art 7 Abs. 10 VO (EU) 2017/1129 dürfen nicht mehr als jeweils 15 Risikofaktoren aufgenommen werden, es sind daher die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren auszuwählen.